



Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 89/2010**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	ja	17.05.2010			

Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum

- Abwasseranschluss für den Bereich Hofen

I. Beschlussantrag

1. Der Beschluss vom 30. März 2009 (Drucksache 188/2008, 188-1 und 188-2) für die Umsetzung der Variante II – Schmutzwasseranschluss mit reiner Pumpdruckleitung und privaten Einzelpumpwerken für jedes Anwesen wird aufgehoben.
2. Der Variante 1 - Schmutzwasseranschluss mit Freispiegelkanal, Pumpruckleitung und 3 Sammelpumpwerken - wird zugestimmt.
3. Für die weiteren Planungsschritte wird das Ingenieurbüro Wasser-Müller, Biberach beauftragt.

II. Begründung

Am 30. März 2009 (Drucksache 188/2008, 188-1 und 188-2) hat der Gemeinderat der Variante II – Schmutzwasseranschluss mit reiner Pumpdruckleitung und privaten Einzelpumpwerken für jedes Anwesen zugestimmt. Von Seiten des Gremiums wurde gebeten zu prüfen, ob es eine kostengünstigere Lösung für die Eigentümer bezüglich des Einzelpumpwerkes gibt, welche Fördermöglichkeiten bestehen und ob die Stadt sich möglicherweise an den Kosten beteiligen kann.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat am 30. Juni 2009 diesen Beschluss des Gemeinderates den betroffenen Bürgern von Hofen bei einer Informationsveranstaltung in Stafflangen vorgestellt. Die Eigentümer baten zu prüfen, ob nicht seitens der Stadt Biberach Zuschußmöglichkeiten bestehen, da sie sich ungerecht behandelt fühlen. Der Ortschaftsrat Stafflangen hat zudem am 12. Mai 2009 die "große Lösung" (Variante I),

wie bereits in Eggelsbach und Eichen umgesetzt, aus Gründen der Gleichbehandlung beschlossen.

III. Anschlussvarianten für Hofen

Hier noch einmal eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Möglichkeiten für die künftige Abwasserbeseitigung im Bereich Hofen:

Variante I: *Schmutzwasseranschluss mit Freispiegelkanal, Pumpdruckleitung und 3 Sammelpumpwerken*

Diese Variante beschreibt die alte Planung für den Bereich Hofen mit den Anwesen Bahnstock, Maierhof, Streitberg und Aymühle mit Investitionskosten in Höhe von 1.100.000,00 €.

In der Regel wird das Schmutzwasser im Freispiegel vom Gebäude weg geführt und zu einem Sammelpumpwerk geleitet. Insgesamt werden 3 Sammelpumpwerke (Bahnstock, Hofen und Aymühle) notwendig. Das anfallende Regenwasser soll weiterhin wie bisher über die vorhandenen Verrohrungen oder Versickerungen abgeführt werden. In Anlehnung an die Weiler Eichen und Eggelsbach wurde der Freispiegelkanal hier überall da eingeplant wo es topographisch sinnvoll erschien. Die Eigentümer haben bei dieser Lösung den Vorteil die komplette Hausentwässerung im Freispiegel in den Hauskontrollschacht/Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Variante II: *Schmutzwasseranschluss mit reiner Pumpdruckleitung und privaten Einzelpumpwerken für jedes Anwesen*

Der Anschluss an die zentrale Abwasserbehandlung erfolgt über ein reines Druckentwässerungssystem. Bei diesem System muss jedes angeschlossene Anwesen mit einem Einzelpumpwerk ausgestattet werden. Insgesamt werden ca. 20 private Einzelpumpwerke à 6.000,00 € benötigt. Die Investitionskosten mit Hauskontrollschacht und ohne die Pumpen liegen hier je nach Trassenführung bei 440.000,00 € bis 490.000,00 €. Die Gesamtinvestitionskosten liegen somit bei 520.000,00 € bis 570.000,00 €.

Die Kosten für ein Einzelpumpwerk setzen sich wie folgt zusammen:

Kunststoffschacht mit Anschlussleitung	ca. 2.100,00 €
Pumpe mit Schneideinrichtung, Rohrleitungsset, Steuergerät	ca. 3.900,00 €

Die Herstellungskosten für den Kontrollschacht ohne Pumpanlage und die Anschlussleitung (von Pumpdrucksammelleitung ins Grundstück) in Höhe von ca. 2.100,00 € können vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung übernommen werden, da lt. Satzung der Hauskontrollschacht mit Anschlussleitung zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung zählt.

Die Anschaffungskosten der Pumpen sowie der Nebeneinrichtungen mit ca. 3.900,00 € sind jeweils von den Eigentümern zu tragen. Auch die laufenden Unterhaltungskosten müssen bei dieser Variante jeweils von den Eigentümern getragen werden.

Variante III: Aufrüstung der Kleinkläranlagen mit einer geeigneten Nachklärung

Als 3. Möglichkeit bleibt aus Sicht des Eigenbetriebes der Bau von Kleinkläranlagen nach dem neusten Stand der Technik. Hier gibt das Landratsamt klare Vorgaben, dass eine Nachrüstung aller Kleinkläranlagen mit einer Hygienisierung erfolgen muss. Betroffen sind insgesamt 16 Anwesen und eine Gaststätte. Daraus ergeben sich 5 Kleinkläranlagen (8 Anwesen), die nachgerüstet werden müssten und 9 geschlossene Abwassergruben, deren Grubenhalt in Zukunft ordnungsgemäß auf der Kläranlage entsorgt werden müsste. Die Kosten für die Nachrüstungen der bestehenden Anlagen können sehr schlecht abgeschätzt werden. Bis zu 10.000,00 € muss für eine neue Kleinkläranlage (Membrananlage) kalkuliert werden. Die derzeitige Abwassergebühr für die Grubenentleerung liegt bei 21,00 €/m³ und für den Schlamm aus Kleinkläranlagen bei 58,00 €/m³ und wird tendenziell künftig teurer werden.

IV. Zuwendung durch das Land Baden-Württemberg

Derzeit werden vom Umweltministerium noch finanzielle Unterstützungen für Vorhaben zur Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum gewährt. Ziel ist es, dezentral entsorgte Anwesen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder, falls ein Anschluss nicht vertretbar ist, eine Kleinkläranlage entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen. Die Antragsteller (Private, Kommune) werden hierbei aufgrund ihrer besonderen örtlichen Situation finanziell unterstützt. Allerdings sind Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 14.000,00 € pro Anwesen nicht antragsberechtigt. Der verbleibende Eigenanteil für den Antragsteller muss den Betrag von 10.000,00 € pro Anwesen übersteigen.

Für die Varianten I und II würde dieser Zuschuss (derzeit Fördersatz von 30 %) gleich hoch sein und zwischen 70.000,00 € - 90.000,00 € liegen, wobei bei beiden Varianten der Eigenanteil von 16 Anwesen (160.000,00 €) in Abzug kommt. Bei Variante I sind die Freispiegelkanäle nicht zuwendungsfähig. Nach Vorgesprächen wird wahrscheinlich eine

fiktive Kostenbetrachtung die Zuwendungshöhe bestimmen. Bei der Variante III werden die Grundstückseigentümer bei einem Eigenanteil von 10.000,00 € wohl keine Förderung erwarten können.

V. Zuschüsse/Freiwilligkeitsleistung - Rechtliche Bewertung

Bezuschussung über den Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Eine durch den Gemeinderat gewährte erstmalige Zuschussung für private Abwasserentsorgungssysteme (z. B. der Pumpenanlagen) vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu Lasten von anderen Gebührenzahlern verstößt gegen die Abwassersatzung und den gesetzlich verankerten Grundsatz der Gerechtigkeit der Beitrags- und Gebührenerhebung. Die Abwasserbeseitigung ist eine öffentliche Aufgabe. Für die Aufgabenerfüllung erhebt die Stadt bzw. der Eigenbetrieb Beiträge und kostendeckende Gebühren nach abgabenrechtlichen Vorschriften. Diese Vorschriften – unsere Satzung – dürfen nicht gegen höherrangige Vorschriften verstoßen. Eine alleinige Zuschussung von Abwasseranlagen im Bereich Hofen verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Bezuschussung/Freiwilligkeitsleistung durch die Stadt Biberach

Die Stadt hat die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den Eigenbetrieb übertragen und damit ausgelagert. Grundsätzlich sollte die Stadt daher nicht mit Subventionen aus allgemeinen Steuermitteln in diesen Geschäftsbereich eingreifen. Auf Wunsch des Gremiums wurde dennoch untersucht, ob dies rechtlich möglich ist.

Trotz anderer Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt hinsichtlich einer Zuschussung der Pumpen, ist das Regierungspräsidium Tübingen aus abgabenrechtlicher Sicht der Auffassung, dass auch bei der Stadt eine zeitlich befristete Zuschussgewährung hinsichtlich der Einzelpumpwerke nicht zulässig ist. Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums muss die Verwaltung eine städtische Freiwilligkeitsleistung ablehnen.

VI. Anschlussvarianten für den Abwasserbereich Burren

Für den Bereich Burren mit 5 Anwesen wurde bereits 2003 eine Beschlussvorlage über Anschlussvarianten (Drucksache 220/2003) dem Bauausschuss vorgelegt, um einen Sperrvermerk für Planungsmittel aufzuheben. Damals wurde vom Bauausschuss die Vorlage abgelehnt und die Vorentwurfsplanung wurde daraufhin nicht weiter verfolgt.

Die abwassertechnischen Voraussetzungen für den Bereich Burren haben sich zwischenzeitlich dahin geändert, dass das Wasserwirtschaftsamt auch hier ähnlich wie im Weiler Hofen einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch die neuen Membranbelebungsanlagen mit Hygienisierung als genehmigungsfähige dauerhafte Abwasserbeseitigung einstufen wird. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat z. B. der Burrenwirtschaft bereits eine solche Kleinkläranlage (Membranfilteranlage) zwischenzeitlich als Entsorgungsvariante vorgeschlagen. Der Eigentümer hat sich jedoch bisher aus finanziellen Gründen dagegen entschieden.

Für den Bereich Burren liegt derzeit nur das Abwasserbeseitigungskonzept ländlicher Raum aus dem Jahr 1993 als Beratungsgrundlage vor. Für eine detailliertere Aufarbeitung der Entwässerungssituation müssten entsprechende Planungsmittel im Wirtschaftsplan 2011 eingestellt werden. In einer groben Kostennäherung, welche anhand der in Hofen zugrunde gelegten Kostenansätze überschlägig ermittelt wurde, ist von Anschlusskosten in Höhe von 350.000,00 - 450.000,00 € auszugehen. Aus heutiger Sicht wäre unter Umständen ein Anschluss an das geplante Gewerbegebiet Flugplatz als zusätzliche Variante in Erwägung zu ziehen.

VII. Zusammenfassung/Abwägungsproblematik

Aufgrund von zahlreichen Gesprächen mit Betroffenen in Hofen, Gemeinderäten und dem ablehnenden Beschluss des OR Stafflangen schlägt die Verwaltung nochmals die Umsetzung der Variante I - Schmutzwasseranschluss mit Freispiegelkanal, Pumpdruckleitung und 3 Sammelpumpwerken dem Gemeinderat zur Abstimmung vor.

Die Variante I ist auf den ersten Blick mit 1.1 Mio € eine kostenintensive Anschlussmöglichkeit für den Bereich Hofen. Das Entwässerungssystem mit Freispiegelleitungen, wo immer möglich (Keller sollten im Freispiegel entwässert werden) ist aber der bisherige Ausbaustandard der Stadt Biberach. Die Weiler Eichen und Eggelsbach sind mit diesem Entwässerungsgrundsatz angeschlossen worden. Um eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewähren, sollte hier nicht der Einzelne mit einem Pumpwerk oder einer Aufrüstung seiner Kleinkläranlage höher belastet werden. Die Unterhaltungskosten der Variante I sind im Verhältnis zu den Varianten II und III wesentlich geringer.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 610.000,00 € (Differenzbetrag zwischen Variante II und I) müssen im Wirtschaftsplan 2011 bereit gestellt werden.

Rechmann